

r. 38

rten Ba dahinter in L.C 1 Namen in K. tzmarke in B. silberne in E.

in B. Vampir, abe die edenheit in D.

en? Es

iter und p. g

Brief 15,10 15.10 15.10 15.10

eptbr. 8 Uhr 8 Uhr abends





Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher E. V.

50. JAHRGANG

Halle (Saale) 25. September 1925

NUMMER 39

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Die Lage der Genossen der "Präzision" nach dem Urteil des Amtsgerichts Lauenstein

Sofort nach Bekanntgabe des Urteils in der Vorschußberechnung der "Präzision" hat der Schutzverband Gelegenheit genommen, in eingehender Aussprache mit einem erfahrenen Juristen zu überlegen, welche Schritte nunmehr im Interesse der Genossen gemacht werden müssen. Wie aus dem Urteil hervorgeht und aus den gegebenen Erläuterungen, erkennt auch der Laie, daß dieser Konkurs außerordentlich schwierige Rechtsfragen aufgeworfen hat, die teilweise kaum jemals zur Entscheidung gekommen sind. Es ist deshalb unmöglich, heute schon endgültig zu sagen, wie der Ausgang der Rechtsstreite sein wird.

Einzelne Genossen sind schon durch das Urteil günstiger gestellt als vorher. Das trifft namentlich auf diejenigen zu, die gleich bei der Gründung der Genossenschaft mit größern Beträgen beigetreten sind und die später keine weiteren Beteiligungserklärungen mehr abgegeben haben. Für diese Genossen war durch die Umstellung eine größere Anzahl von Anteilen errechnet worden, die jetzt aber verringert worden sind auf die Zahl, für die tatsächlich Beitrittserklärungen vorliegen. Hätte sich z. B. ein Genosse anfänglich mit zwei Anteilen zu je 1000 Mk. beteiligt, die dann bei der Umstellung auf vier Anteile zu je 500 Mk, zusammengelegt worden sind, so hat er, wenn von ihm später keine Erklärung zur Uebernahme weiterer Anteile abgegeben ist, nicht mehr vier Anteile, sondern nur zwei.

Es laufen bei uns fast täglich von einzelnen Genossen Anfragen ein, mit wieviel Anteilen sie nun nach der Entscheidung des Gerichts noch beteiligt wären. Wir können verstehen, daß jeder Genosse ein großes Interesse daran hat, seine Verpflichtung der Genossenschaft gegenüber genau zu kennen. Es ist uns aber leider nicht möglich, auf diese Anfragen bestimmte Auskünfte zu geben, da wir eine genaue, vom Gericht berichtigte Liste der Genossen nicht in den Händen haben. Alle Genossen, gegen die die Haftsumme vollstreckbar erklärt ist, werden in allernächster Zeit darüber vom Konkursverwalter bestimmte Nachricht erhalten.

Die Teucherner Genossen scheiden vorläufig bis zum 16. Oktober aus, da an diesem Tage neu verhandelt und vielleicht entschieden werden wird.

Einstellen müssen sich jedoch alle Genossen darauf, daß sie zahlen müssen. Ehe über die Klagen entschieden sein wird, wird eine längere Zeit vergehen. Der Konkursverwalter erhält durch das Vollstreckungsurteil die Möglichkeit, die Haftsumme einzuziehen, und er muß pflichtgemäß diese Haftsumme auch einziehen, gleichgültig, wie später in einem Prozesse die Entscheidung fallen wird. Da durch den Einspruch des Vorstandes gegen die Forderung der Bank der größte Teil der eingehenden Gelder nicht an die Hauptgläubigerin verteilt, sondern hinterlegt werden muß, so ist Sicherheit dafür geboten, daß gegebenenfalls die Haftsumme den Genossen zur Verfügung bleibt.

Bis zum 10. Oktober läuft die Frist für die Erhebung der Klage ab. Bis zu diesem Tage muß der Schutzverband aus jeder Liste, die vom Gericht aufgestellt wurde (mit Ausnahme der Einsprüche, die von vornherein gar keine Aussicht auf Erfolg haben), einige Genossen heraussuchen, in deren Namen die Klage eingereicht werden kann. Der Schutzverband ist bereits dabei, die notwendigen Vorarbeiten zu leisten. Das vorliegende Material ist mit dem beauftragten Anwalt gründlich durchgesprochen worden; das noch notwendige Material wird herangeschafft. Es ist so die Gewähr gegeben, daß die Klage rechtzeitig eingereicht wird. Dabei ist auch berücksichtigt, daß die Streitsumme so hoch genommen wird, daß die Durchführung der Klage bis zum Reichsgericht möglich ist.

Erhalten die Genossen von dem Konkursverwalter die Aufforderung zur Zahlung, so ist ihnen anzuraten, diese Zahlung unter Vorbehalt der späteren Rechtsentscheidung zu leisten, und wo das nicht möglich ist, müssen die Genossen sich unverzüglich mit dem Konkursverwalter in Verbindung setzen, um mit ihm gegebenenfalls Ratenzahlungen zu vereinbaren.